



DIE NEUE ZEITUNG

EINE AMERIKANISCHE ZEITUNG FÜR DIE DEUTSCHE BEVÖLKERUNG

SONDERNUMMER

SAMSTAG, DEN 19. JUNI 1948

PREIS 15 PFENNIG

Währungsreform

Frankfurt (NZ). — Die Militärregierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs haben am Abend des 18. Juni die ersten gesetzlichen Maßnahmen zur Durchführung der Währungsreform in den drei westlichen Besetzungszonen erlassen, die „Die Neue Zeitung“, zusammen mit einem Merkblatt zur Ausfüllung eines bei der Anmeldung von Bankguthaben auszufüllenden Vordrucks, in der vorliegenden Sondernummer veröffentlicht. Zu den neuen Maßnahmen hielt Jack Bennett, der Finanzberater General Lucius D. Clays, eine Rundfunkrede, die wir nachstehend im Wortlaut veröffentlichen:

„Heute abend haben die Militärregierungen der drei westlichen Besetzungszonen die ersten Mitteilungen über die Neuordnung der deutschen Währung bekanntgegeben. Mit dem kommenden Sonntag werden diese drei Zonen, also der größte Teil Deutschlands, eine neue Währung haben. Die neue Währung heißt die Deutsche Mark. Die dringende Notwendigkeit dieser Maßnahme brauche ich Ihnen ganz gewiß nicht zu erklären. Eine neue gesunde Währung ist erforderlich, damit Waren und Güter für den Verbraucher mit normalem Einkommen wieder erreichbar werden und damit die Produktion auf einer normalen finanziellen Grundlage wieder anlaufen kann.

In diesem Sinne steht hinter der neuen deutschen Währung nicht zuletzt der Marshall-Plan. Ja, wenn wir mit der Stabilisierung der deutschen Währung noch länger gewartet hätten, dann wäre Deutschlands Beitrag zum europäischen Wiederaufbauprogramm in Frage gestellt und damit Deutschlands Anspruch auf Marshall-Plan-Hilfe verloren worden. Hinter der neuen deutschen Währung steht nicht nur die Produktionskraft des Landes mit seinen Bergwerken und Fabriken, sondern auch die Hilfe, die Deutschland durch den Marshall-Plan zufließt.

Im Laufe der vergangenen Woche sind fast fünfhundert Tonnen neuen Geldes auf bewachten Militärlastwagen und -zügen aus Frankfurt in die zweihundert Zweigstellen der Länderzentralbanken in den drei westlichen Besetzungszonen geschafft worden. Von dort erfolgte die Weiterverteilung an die Tausende von Lebensmittelkartensstellen. Die neue Währung wurde bereits vor Monaten gedruckt und nach Deutschland transportiert. Wenn es möglich gewesen wäre, auch mit den Sowjetbehörden ein Übereinkommen zu erzielen — was wir in langen Verhandlungen versucht haben — dann hätte dieses Geld sofort für alle vier Zonen benutzt werden können. So wäre viel Zeit gespart worden. Erst als es sich endgültig herausstellte, daß ein Vier-Mächte-Übereinkommen nicht zu

erreichen war, begannen alliierte und deutsche Fachleute die Pläne und Gesetze für eine gerechte und wirksame Währungsreform für die drei westlichen Besetzungszonen auszuarbeiten. Wie es unter Fachleuten überall in der Welt ist, war es auch hier oft schwierig, Übereinstimmung unter diesen verschiedenen Finanzsachverständigen zu erzielen. Nicht alle deutschen Vorschläge konnten berücksichtigt werden. Die Militärregierungen mußten die letzten Entscheidungen treffen, denn sie hatten die letzte Verantwortung. Die Neuordnung der Währung erfolgt ja einheitlich für drei Zonen, und es ist noch kein deutsches Organ vorhanden, das Gesetze für alle drei Zonen erlassen könnte. Ich glaube aber, daß das Endergebnis die besten Bemühungen aller Beteiligten verkörpert.

Unmittelbar anschließend werden Sie, meine Hörer, die Einzelheiten über die Ausgabe des neuen Geldes hören. Zunächst einmal ist das Wichtigste, daß Sie diesen Sonntag sechzig Mark alten Geldes für jedes Mitglied ihrer Familie zur Lebensmittelkartensstelle bringen. Dort erhalten Sie unmittelbar vierzig neue Deutsche Mark. Weitere zwanzig Mark werden Sie in ungefähr einem Monat von den gleichen Stellen erhalten. Zwischen Montag und Freitag der kommenden Woche müssen alle weiteren Altgeldbeträge bei den Banken abgeliefert und Bank- und Sparguthaben angemeldet werden. Bevor nicht jeder sein Geld abgeliefert oder angemeldet hat, wird niemand erfahren, wie diese Gelder und Guthaben behandelt werden, damit keinerlei unrechtmäßige Manipulationen möglich sind. Inzwischen werden Sie zweifellos viele Gerüchte hören. Ich kann Ihnen dazu nur eines raten: Denken Sie daran, wie viele Gerüchte über die Währungsreform sich in den vergangenen Wochen als falsch herausgestellt haben. Fallen Sie nicht auf falsche Gerüchte herein oder gar auf Ratschläge angeblich Informierter, die Sie in Wirklichkeit um Ihre Ansprüche prellen wollen.

Eines möchte ich noch abschließend sagen: Denken Sie daran, daß die neue Deutsche Mark knapp sein wird und mit harter Arbeit verdient werden muß. Jeder wird haushalten müssen, und jeder sollte sich bei seinen Einkäufen ernstlich überlegen, ob die Ware den geforderten Preis auch wirklich wert ist. In gesundem neuem Gelde werden die Spekulanten nicht mehr ihre Wucherpreise erzielen können. Ich glaube, sie werden sich bald nach ehrlicher Arbeit umsehen müssen. Die Zeit des wirtschaftlichen Chaos muß für Deutschland zu Ende sein. Mit der Beseitigung des alten Geldes, das die Wirtschaft vergiftet hat, beginnt Deutschlands wirtschaftliche Gesundung.“

Zusammenfassung der ersten Maßnahmen

Das erste Gesetz zur Neuordnung des deutschen Geldwesens ist von den Militärregierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs verkündet worden und tritt am 20. Juni in Kraft. Die bisher gültige deutsche Währung wird durch dies Gesetz aus dem Verkehr gezogen. Das neue Geld heißt die Deutsche Mark; jede Deutsche Mark hat hundert deutsche Pfennig.

Das alte Geld, die Reichsmark, die Rentenmark und die Alliierte Militärmärk, ist vom 21. Juni an ungültig. Die einzige Ausnahme sind Altgeldnoten und Münzen mit einem Nennwert von höchstens 1 Mark. Diese Noten und Münzen werden bis zum Ersatz durch neues Kleingeld im Umlauf bleiben, und zwar werden sie ein Zehntel ihres bisherigen Nennwertes wert sein. Niemand braucht jedoch mehr als höchstens fünfzig Einzelstücke dieses alten Kleingeldes in Zahlung zu nehmen. Briefmarken bleiben ebenfalls zu einem Zehntel ihres Nennwertes gültig.

Kopfbetrag

Als erste Maßnahme erhält jeder Einwohner der Westzonen eine bestimmte Summe der neuen Deutschen Mark. Dieser Kopfbetrag beläuft sich auf 60 Mark; die gegen den gleichen Betrag von Altgeld ausbezahlt werden. Hiervon werden 40 Mark diesen Sonntag ausgezahlt und die restlichen 20 Mark einen Monat später. Für eine Familie von 4 Personen können also zum Beispiel 240 Mark Altgeld eingezahlt werden, wofür die Familie sofort 160 Deutsche Mark und nach einem Monat weitere 80 Mark erhält.

Andere Geldbeträge in Händen des deutschen Publikums ebenso wie Guthaben bei Banken, Sparkassen, Postsparkassen und Postscheckkämtern werden zu einem späteren Zeitpunkt in Deutsche Mark umgetauscht werden. Das Umtauschverhältnis, das den Geldumlauf drastisch reduzieren wird, sowie weitere Einzelheiten über den Umtausch dieser Beträge werden in Kürze in weiteren Gesetzen bekanntgegeben. Bei diesem späteren Umtausch von Altgeld wird der bereits erhaltene Kopfbetrag von den zur Auszahlung oder zur Gutschrift gelangenden Beträgen Deutscher Mark abgezogen. Wer also zum Beispiel ein Bankguthaben hat, das durch den späteren Umtausch auf 200 Mark zusammenschrumpft, bekommt davon die 60 Mark abgezogen, die

er ja bereits als Kopfgeld in der neuen Währung erhalten hat.

Die Auszahlung des Kopfbetrages erfolgt durch dieselben Stellen, die für die Verteilung der Lebensmittelkarten zuständig sind, und zwar jetzt am kommenden Sonntag. Für die Auszahlung gelten die üblichen Bestimmungen für die Verteilung von Lebensmittelkarten. Für Reisende gelten besondere Bestimmungen, die sie bei der nächsten Ausgabestelle des Neugeldes erfahren.

Lohnzahlungen

Löhne und Gehälter sind in der neuen Währung in gleicher Höhe wie bisher zahlbar. Sie werden ab Sonntag in der neuen Währung ausgezahlt. Lohn- und Gehaltsempfänger, die handelsüblich halbmönatlich oder monatlich im voraus bezahlt werden, erhalten für die Zeitspanne vom zehnten Tag nach Inkrafttreten der neuen Währung bis zum nächsten Zahltag eine Nachzahlung in Höhe von sechzig Prozent des in diesen Tagen verdienten Geldes, das sie ja vor der Währungsreform im voraus in Altgeld erhalten haben.

Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium von einer Woche, also bis zum 26. Juni, gewährt. Das heißt, daß während dieser Woche keine Schulden zu bezahlen sind.

Preise werden von der Neuordnung der Währung nicht berührt. In Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten, Kontrakten und anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen tritt die neue Währung einfach an die Stelle der alten.

Betriebe erhalten auf Antrag eine Übergangshilfe für geschäftliche Zwecke in der neuen Deutschen Mark. Dieser Betrag bemißt sich nach der Zahl der Arbeitnehmer und der Höhe der Altgeldguthaben des Betriebes, und zwar beträgt die Übergangshilfe sechzig Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Altgeldguthaben.

Um den Umtausch des umlaufenden Altgeldes und der Bank- und Sparkassenguthaben vorzubereiten, ist das in den Westzonen vorhandene Altgeld bis zum 26. Juni, also bis Ende nächster Woche, anzumelden und abzuliefern. Alles bis zu diesem Stichtag nicht angemeldete oder abgelieferte Altgeld verfällt.

Um eine gerechte Heranziehung des Besitzes an Sachwerten zu gewährleisten,

wird den deutschen gesetzgebenden Stellen die Ausarbeitung eines Gesetzes über den Lastenausgleich als vordringliche, innerhalb von sechs Monaten zu lösende Aufgabe übertragen. Auch eine Steuerreform wird so schnell wie möglich auf die Währungsreform folgen.

Die Militärregierung wird für die zur Buchführung verpflichteten Steuerzahler Anordnungen zur Aufstellung einer Inventur ihres Gesamteigentums und einer Bilanz nach Grundsätzen des Steuerrechts erlassen. Als Stichtag gilt der Tag der Inkraftsetzung der Währungsreform.

Zum Zwecke der Anmeldung und Ablieferung des Altgeldes müssen Einzelpersonen einen Vordruck A ausfüllen, der ihnen gleichzeitig mit dem Kopfbetrag ausgehändigt wird. Betriebe verwenden einen Vordruck B, der bei den Banken erhältlich ist. Instruktionen für das Ausfüllen der Vordrucke werden über den Rundfunk bekanntgegeben und in den Zeitungen veröffentlicht.

Das Altgeld ist also bis zum 26. Juni anzumelden und abzuliefern, und zwar bei den Banken und Sparkassen, beziehungsweise bei Hilsumtauschstellen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt werden. Hilsumtauschstellen werden für Behörden und Betrieb mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eingerichtet, denen auf diese Weise der Umtausch erleichtert werden soll. Altgeld kann nicht abgegeben werden bei Postscheckkämtern, Postsparkassen und Postämtern. Besonders wichtig ist, daß jede Einzelperson und jeder Betrieb grundsätzlich nur einmal Altgeld abgeben und anmelden darf.

DP's betroffen

Es ist verboten, Altgeld in die Westzonen einzuführen oder aus den Westzonen auszuführen. Erlaubt ist natürlich, die im eigenen Besitz befindlichen Altgeldnoten zu vernichten statt sie abzuliefern.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen bis zu 50 000 Deutsche Mark oder mit beidem bestraft.

Für in Lagern lebende verschleppte Personen werden der Währungsneuordnung entsprechende Anordnungen erlassen und durch die Lagerleitungen verkündet werden. Sie werden genau so betroffen wie

die deutsche Bevölkerung. Angehörige der Besatzungsmacht erhalten Anweisungen von ihren Dienststellen.

Die Währungsneuordnung erstreckt sich zunächst nicht auf Berlin, da Berlin von den vier Besatzungsmächten gemeinsam verwaltet wird. Die drei Militärregierungen werden jedoch dafür Sorge tragen, daß die wirtschaftlichen Verbindungen Berlins zum Westen, die für den Wohlstand der Stadt unentbehrlich sind, aufrechterhalten und verstärkt werden. Auch Berlin soll an den Vorteilen des europäischen Wiederaufbauprogramms teilhaben, das hinter der neuen deutschen Währung steht. Die Lebensmittellieferungen für Berlin werden von den westlichen Besatzungsmächten selbstverständlich fortgesetzt werden und der Verkauf der Lebensmittel in Berlin wird weiter in der bisher gültigen Währung erfolgen.

Die wichtigsten Punkte

Die wichtigsten Punkte der Währungsneuordnung für die drei westlichen Besetzungszonen:

Alles Altgeld mit Ausnahme von Kleingeld tritt am Montag außer Kraft. Münzen und Noten bis zu einer Mark bleiben im Umlauf, sind aber nur noch ein Zehntel des Nennwertes wert. Die neue Währung, alleingültig vom 21. Juni an, heißt die Deutsche Mark.

Zunächst erhält jeder Einwohner der drei Westzonen einen Kopfbetrag von 60 Deutsche Mark im Umtausch gegen 60 Mark Altgeld. 40 davon werden sofort, die übrigen 20 einen Monat später ausgezahlt. Der Umtausch erfolgt am Sonntag auf den Lebensmittelkartensstellen. Der Familienvorstand soll den Umtausch für die Familie vollziehen. Das übrige Altgeld sowie Bank- und Sparguthaben werden später in Deutsche Mark umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird in Kürze bekanntgegeben. Bis Freitag kommender Woche müssen Personen und Firmen ihre Altgeldbeträge bei Banken und Sparkassen, aber nicht bei der Post, abgeben und anmelden. Formulare hierfür werden mit dem Kopfbetrag beziehungsweise für Betriebe bei den Banken ausgegeben. Alle Schulden sind bis Ende nächster Woche gestundet. Betriebe können eine Übergangshilfe von 60 Deutsche Mark je Arbeitnehmer erhalten, jedoch nur bis zur Höhe ihres Altgeldbestandes. Löhne und Preise werden durch die Währungsreform nicht betroffen.

Merkblatt zum Vordruck A

Dieses Merkblatt ist vor Ausfüllung des Vordrucks A aufmerksam zu lesen. Der Vordruck ist im eigenen Interesse in dreifacher Ausfertigung sorgfältig auszufüllen. Ersatzvordrucke stehen in der Regel nicht zur Verfügung. Die Angaben müssen gut lesbar sein und auf allen drei Ausfertigungen übereinstimmen. Wenn Zweifelsfragen auftauchen, wird empfohlen, die in Betracht kommenden Abschnitte des nachstehenden Wegweisers nochmals genau zu lesen.

Wegweiser

- A. WER muß den Vordruck ausfüllen?
- B. WO ist der Vordruck abzugeben?
- C. WANN ist der Vordruck abzugeben?
- D. WIE ist der Vordruck auszufüllen?

(Hier wird jede Ziffer des Vordrucks der Reihe nach behandelt; vor Beantwortung jeder Frage des Vordrucks ist die entsprechende Ziffer dieses Abschnittes noch einmal nachzulesen.)

- E. URKUNDEN, die bei Abgabe des Vordrucks vorzulegen sind.
- F. BEISPIELE
- G. SONSTIGES.

A. Wer muß den Vordruck ausfüllen?

I. Zur Ablieferung und Anmeldung von Altgeld verpflichtet sind:

- (a) jeder Familienvorstand und jede allein-stehende Person,
- (b) Personen über 18 Jahre, auch wenn sie bei ihren Eltern wohnen,
- (c) die Ehefrau, wenn sie sich an einem anderen Ort aufhält als der Ehemann,
- (d) Kinder unter 18 Jahren, wenn sie sich an einem anderen Ort aufhalten als die Eltern.

Für Familienmitglieder, die sich an ein und demselben Ort befinden, darf Altgeld nur mit einem Vordruck abgeliefert und angemeldet werden.

II. Zur Abgabe des Vordrucks verpflichtet sind jedoch nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer der drei Westzonen haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es also nicht an. Wer nicht in einer der drei Westzonen, sondern im Ausland, in Berlin, in der Ostzone oder im Saargebiet wohnt, muß einen Vordruck A nur einreichen, wenn er in einer der drei Westzonen steuerpflichtig ist.

(Wichtig für Grenzgänger: als im Inland „steuerpflichtig“ gelten zum Beispiel auch Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen und ihre Arbeitsstätte im Inland haben, und zwar selbst dann, wenn von ihrem Arbeitseinkommen im Inland auf Grund internationaler Abmachungen keine Lohnsteuer abgezogen wird.)

Für in Lagern untergebrachte verschleppte Personen (DPs) werden von der Militärregierung Sondervorschriften erlassen.

III. Wer weder Altgeldnoten (siehe D. III) noch Altgeldguthaben hat, braucht keinen Vordruck A abzugeben.

IV. Wer fremdes Geld in Form von Bargeld oder Guthaben bei Geldinstituten in Verwahrung hat (zum Beispiel Notare, Treuhänder), füllt hierfür keinen Vordruck A aus, sondern liefert dieses Geld mit Vordruck B ab.

Die zur Ausfüllung und Abgabe des Vordrucks verpflichteten Personen können den Vordruck auch von einem Vertreter ausfüllen, unterzeichnen und abgeben lassen. Der Vertreter muß sich der Umtauschstelle gegenüber (vgl. B.) grundsätzlich durch eine schriftliche Vollmacht oder durch eine amtliche Urkunde (Bestallungsurkunde als Vormund oder Abwesenheitspfleger) ausweisen. Altgeldnoten oder Altgeldguthaben eines Kriegsgefangenen können auch ohne dessen schriftliche Vollmacht von seiner Ehefrau mit ihrem eigenen Vordruck oder von seinen Eltern auf besonderem Vordruck A abgeliefert oder angemeldet werden.

B. Wo ist der Vordruck abzugeben?

I. Die abzuliefernden Altgeldnoten (vgl. D. III) sollen grundsätzlich bei dem Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft) eingezahlt werden, bei dem der Ablieferungspflichtige bereits ein Konto unterhält (nicht jedoch bei Postscheckämtern, Postsparkassen oder Bausparkassen). Bei diesem Geldinstitut ist zusammen mit dem abzuliefernden Bargeld auch der Vordruck A abzugeben.

II. Wer noch kein Reichsmarkkonto bei einem Geldinstitut (oder nur ein Konto bei einem Postscheckamt, bei der Postsparkasse oder einer Bausparkasse besitzt, kann den Vordruck A bei einem beliebigen Geldinstitut abgeben; dieses eröffnet ihm dann ein Reichsmarkkonto und schreibt diesem das abgelieferte Altgeld gut.

III. Personen, die sich auf der Reise befinden, können den Vordruck ebenfalls bei einem beliebigen Geldinstitut abgeben.

IV. Wer keine Altgeldnoten, wohl aber ein Reichsmarkkonto bei einem Geldinstitut besitzt, hat den Vordruck A ebenfalls grundsätzlich bei diesem Geldinstitut abzugeben (nicht jedoch bei einem Postscheckamt oder bei der Postsparkasse). Wer nur Konten beim Postscheckamt oder bei der Postsparkasse hat, gibt den Vordruck bei einem beliebigen Geldinstitut ab.

V. Wer Reichsmarkkonten bei mehreren Geldinstituten unterhält, darf den Vordruck trotzdem nur bei einem Geldinstitut abgeben.

VI. Um unnützes Anstehen bei den Geldinstituten zu vermeiden, sind bestimmte Behörden und Großbetriebe ermächtigt worden, Hilsumtauschstellen einzurichten, bei denen ihre Arbeitnehmer mit dem Vordruck A für sich und ihre Familienangehörigen Altgeldnoten abliefern und Altgeldguthaben anmelden können. Hiervon können solche Arbeitnehmer

auch dann Gebrauch machen, wenn sie bereits ein Reichsmarkkonto bei einem Geldinstitut besitzen. Das abgelieferte Bargeld und die eingereichten Vordrucke werden von den Hilsumtauschstellen an Geldinstitute weitergeleitet.

C. Wann ist der Vordruck abzugeben?

Der Vordruck muß unter allen Umständen innerhalb der ersten Woche, in welcher die neue Währung in Kraft getreten ist, abgegeben werden. Wer diese Frist versäumt, verliert grundsätzlich alle Ansprüche aus seinen Altgeldguthaben, und den Altgeldnoten, die er dann noch besitzt.

Bargeld und Vordruck A dürfen nur einmal abgegeben werden.

D. Wie ist der Vordruck auszufüllen?

I. Zu Ziffer 1) des Vordrucks:

Angaben über die Familienmitglieder

Hier sind alle Familienmitglieder aufzuführen, die sich zur Zeit der Abgabe des Vordrucks bei dem Anmeldepflichtigen (vgl. A) aufhalten, auch wenn sie keine Altgeldnoten oder Altgeldguthaben besitzen. (Die abwesenden Familienmitglieder sind unter Ziffer 6 des Vordrucks aufzuführen). Als Familienmitglieder gelten: Ehemann, Ehefrau und Kinder unter 18 Jahren. Hausangestellte gehören nicht zur Familie, sind also nicht mitaufzuführen; sie haben einen eigenen Vordruck A abzugeben.

Der Anmeldepflichtige hat die Aufzählung der Familienmitglieder mit seiner eigenen Person zu beginnen. Bei den übrigen Personen hat er jeweils anzugeben, in welchem Verwandtschaftsverhältnis sie zu ihm stehen.

II. Zu Ziffer 2) des Vordrucks:

Angabe der vorhandenen Reichsmarkkonten:

a) Hier sind alle Altgeldguthaben des Anmeldepflichtigen sowie der Familienangehörigen aufzuführen, die sich bei ihm aufhalten. Besteht Grund zu der Annahme, daß ein abwesendes Familienmitglied aus Unkenntnis oder anderen Gründen seine Altgeldguthaben nicht anmeldet, so empfiehlt es sich, auch diese hier anzuführen, damit die Ansprüche daraus nicht verloren gehen.

b) Altgeldguthaben sind alle Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Postscheckämtern und Postsparkassen, auch Filialen der Bank der Deutschen Arbeit), die sich in einer der drei Westzonen befinden. Nicht anzuführen sind also hier Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten in Berlin, der Ostzone oder im Saargebiet. Auch Guthaben bei Bausparkassen sind nicht anzumelden.

c) Reichsmarkkonten, auf denen kein Guthaben besteht, sind nicht anzumelden.

d) Die Spalte „Kontostand“ ist nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen, auch wenn der Kontostand, das heißt die Höhe des Guthabens, an dem betreffenden Tage nicht genau bekannt ist. Rückfragen bei den Geldinstituten sind zu unterlassen, da die Geldinstitute zu stark beansprucht sind, um sie zu beantworten.

e) Wichtig ist die Reihenfolge, in der die Konten aufzuführen sind. Falls der Anmeldepflichtige nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, wird das Altgeld, das er abliefern, einem Konto bei dem Geldinstitut gutgeschrieben, bei dem er es abgeliefert hat. Deshalb muß er unter Ziffer 2 des Vordrucks an erster Stelle ein Konto bei dem Geldinstitut angeben, bei dem er das Altgeld einzahlt, und zwar dasjenige Konto, auf das er es gutgeschrieben haben will. Kann der Ablieferungspflichtige, zum Beispiel infolge einer Reise, das Altgeld nicht bei einem Geldinstitut abliefern, bei dem er bereits ein Konto unterhält, so muß er unter Ziffer 2 an erster Stelle das Konto bei dem Geldinstitut angeben, auf das er das eingezahlte Altgeld überwiesen haben will. Konten bei Postscheckämtern und bei der Postsparkasse sind unter Ziffer 2 des Vordrucks an letzter Stelle anzugeben.

Das Konto des Haushaltsvorstandes, auf das das von ihm abgelieferte Altgeld gutgeschrieben wird, ist das Reichsmark-Abwicklungskonto der Familie (vgl. § 13 des Währungsgesetzes), auch wenn Familienangehörige neben dem Haushaltsvorstand einen besonderen Vordruck A einreichen.

III. Zu Ziffer 3) des Vordrucks:

Abzuliefernde Bargeldbestände:

Abzuliefern sind „Altgeldnoten“, das heißt Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Militärmarknoten, jedoch nicht die Rentenbankscheine zu 1.—, Rentenmark und die Militärmarknoten zu 1.— Mark und zu 1/2 Mark. Nicht abzuliefern sind ferner Münzen und die in der französischen Besatzungszone ausgegebenen Behelfsgeldscheine.

Der Ablieferungspflichtige kann Altgeldnoten nur auf ein Konto einzahlen. Dagegen kann er in begründeten Ausnahmefällen verlangen, daß die von ihm mit abzuliefernden Altgeldnoten seiner Ehefrau oder seiner Kinder unter 18 Jahren auf deren Konten gutgeschrieben oder überwiesen werden. Die Einzahlung auf mehrere Konten einer und derselben Person ist in jedem Falle unzulässig.

IV. Zu Ziffer 4) des Vordrucks:

Gesamtsumme des Bargeldes und aller Konten:

Hier ist die Summe anzugeben, die sich aus dem Gesamtbetrag der unter Ziffer 2) angegebenen Altgeldguthaben und der gemäß Ziffer 3) abzuliefernden Altgeldnoten ergibt.

V. Zu Ziffer 5) des Vordrucks:

Wohnsitz des Haushaltsvorstandes:

Unter Haushaltsvorstand ist hier der Familienvorstand zu verstehen. Diese Ziffer ist im Grunde genommen nur auszufüllen, wenn die Ehefrau oder die Kinder unter 18 Jahren einen eigenen Vordruck abgeben (vgl. A I). Der

Haushaltsvorstand selbst braucht diese Ziffer nur dann auszufüllen, wenn er den Vordruck nicht an seinem Wohnsitz abgeben kann.

VI. Zu Ziffer 6) des Vordrucks:

Abwesende Familienmitglieder:

Hier sind nur diejenigen Familienmitglieder (Ehemann, Ehefrau, Kinder unter 18 Jahren) aufzuführen, die sich zur Zeit der Abgabe des Vordrucks nicht bei dem Haushaltsvorstand aufhalten und dementsprechend nicht unter Ziffer 1) angegeben sind. In der Spalte „Verwandtschaftsverhältnis“ ist jeweils das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben, in dem die hier einzutragende Person zu demjenigen steht, der den Vordruck abgibt. Reicht der Vordruck nicht für alle Familienmitglieder aus, so sind die restlichen Familienmitglieder in einer Anlage zu vermerken, die in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen ist.

VII. Zu Ziffer 7) des Vordrucks:

Angabe des zuständigen Finanzamtes:

Wird der Vordruck von der Ehefrau oder einem Kind unter 18 Jahren abgegeben, so ist hier das Finanzamt des Familienvorstandes anzugeben.

VIII. Zu Ziffer 8) des Vordrucks:

Angabe eines Kreditinstitutes:

Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck bei einer Hilsumtauschstelle (vgl. B VI) abgegeben wird, und auch dann nur, wenn der Ablieferungspflichtige kein Reichsmarkkonto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft) oder nur ein Konto bei einem Postscheckamt, bei der Postsparkasse oder einer Bausparkasse besitzt. Es ist dann das Geldinstitut zu bezeichnen, an das der abgelieferte Geldbetrag von der Hilsumtauschstelle weitergeleitet werden soll.

IX. Zu Ziffer 9) des Vordrucks:

Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck nicht im eigenen Namen, sondern von einem Bevollmächtigten des Anmeldepflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund, Abwesenheitspfleger) abgegeben wird. Minderjährige, die gemäß A I d einen eigenen Vordruck abgeben, brauchen ihn nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

E. Urkunden, die bei Abgabe des Vordrucks vorzulegen sind

Bei Abgabe des Vordrucks ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziffer 1) aufgeführt ist, die Kennkarte (für Einwohner des britischen Besatzungsgebietes: der blaue Personalausweis) vorzulegen, wenn die Person eine Kennkarte besitzt. Der Haushaltsvorstand muß in jedem Fall im Besitz einer Kennkarte sein. Im Ausland wohnende Arbeitnehmer, die im Inland beschäftigt sind (vgl. A II), haben statt der Kennkarte ihre Grenzkarte vorzulegen.

Wer als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter des Anmeldepflichtigen den Vordruck abgibt, hat außer den Kennkarten oder den blauen Personalausweisen für die im Vordruck unter Ziffer 1) aufgeführten Personen seine Vollmacht mitzubringen oder seine Vertretungsberechtigung in anderer Weise nachzuweisen (vgl. A V).

F. Beispiele

Erstes Beispiel:

Eine Familie besteht aus dem Haushaltsvorstand, der Ehefrau und drei Kindern im Alter von 18, 17 und 10 Jahren, die sich alle zur Zeit der Abgabe des Vordrucks in München befinden. Im Haushalt leben ferner eine Hausgehilfin, deren Mann sich noch in Kriegsgefangenschaft befindet, und ein 7jähriges Pflegekind.

| | |
|---|--------|
| a) Der Haushaltsvorstand besitzt: | RM |
| ein Konto bei der X-Bank in Höhe von | 6 000 |
| ein Konto bei der Y-Bank in Höhe von | 3 000 |
| ein Postscheckkonto in Höhe von | 800 |
| Bargeld in Höhe von | 1 500 |
| b) Die Ehefrau besitzt: | |
| ein Sparkassenkonto in Höhe von | 3 000 |
| ein Postscheckkonto beim Postscheckamt Berlin in Höhe von | 5 200 |
| Bargeld in Höhe von | 300 |
| c) Das 18jährige Kind besitzt: | |
| ein Sparkassenkonto in Höhe von | 5 000 |
| Bargeld in Höhe von | 1 000 |
| d) Das 17jährige Kind besitzt: | |
| ein Sparkassenkonto in Höhe von | 1 200 |
| Bargeld in Höhe von | 250 |
| e) Das 10jährige Kind besitzt kein Altgeld. | |
| f) Das Pflegekind besitzt: | |
| ein Konto bei der Kreissparkasse in Höhe von | 12 000 |
| Bargeld in Höhe von | 200 |
| g) Die Hausgehilfin besitzt: | |
| ein auf den Namen ihres Ehemannes lautendes Postsparbuch über | 800 |
| Bargeld in Höhe von | 500 |

Es sind vier Vordrucke abzugeben:

Ein Vordruck ist vom Haushaltsvorstand für die Familie wie folgt auszufüllen:

Ziffer 1: Hier sind anzugeben: Der Haushaltsvorstand, die Ehefrau sowie die Kinder von 17 und 10 Jahren (also auch das 10jährige Kind, obwohl es kein Bargeld und kein Konto besitzt).

Ziffer 2: Sämtliche Konten des Ehemannes, der Ehefrau und des 17jährigen Kindes mit Ausnahme des Postscheckkontos der Ehefrau in Berlin. (Summe aller Konten: RM 14 000.—)

(Der Haushaltsvorstand beabsichtigt, das Altgeld bei der X-Bank einzuzahlen. Er muß deshalb an erster Stelle das Konto bei der X-Bank angeben.)

Ziffer 3): RM 2 050.—

Ziffer 4): RM 16 050.—

Ein zweiter Vordruck ist vom Haushaltsvorstand für das Pflegekind wie folgt auszufüllen:

Ziffer 1): Name des Pflegekindes.

Ziffer 2): Konto des Pflegekindes bei der Kreissparkasse (RM 12 000.—).

Ziffer 3): RM 200.—

Ziffer 4): RM 12 200.—

Ziffer 5): Name und Wohnung des Vaters des Pflegekindes (gegebenenfalls Name und Anschrift seiner Mutter).

Ziffer 6): Hier ist noch einmal der Vater (oder die Mutter) des Pflegekindes unter Angabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Vaters beziehungsweise der Mutter zu vermerken.

Ziffer 9): Name und Anschrift des Haushaltsvorstandes, der den Vordruck für das Pflegekind abgibt; Vollmacht des Pflegekindes oder seines gesetzlichen Vertreters (falls es das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat) ist beizufügen beziehungsweise nachzureichen. Ein dritter Vordruck ist von dem 18jährigen Sohn für sich selbst wie folgt auszufüllen:

Ziffer 1): Der Sohn braucht hier nur sich selbst anzugeben.

Ziffer 2): Hier hat der Sohn sein Sparkassenkonto anzugeben (RM 5 000.—).

Ziffer 3): RM 1 000.—

Ziffer 4): RM 6 000.—

Ziffer 5): Ist nicht auszufüllen.

Ziffer 6): Ist nicht auszufüllen.

Ein vierter Vordruck ist von der Hausgehilfin für sich selbst wie folgt auszufüllen:

Ziffer 1): Name der Hausgehilfin.

Ziffer 2): Name des Ehemannes und Angabe des Kontos bei der Postsparkasse (vgl. D II a) (RM 800.—).

Ziffer 3): RM 500.—

Ziffer 4): RM 1 300.—

Ziffer 5): Name und Wohnung des Ehemannes.

Ziffer 6): Name und gegenwärtige Anschrift des Ehemannes. Falls nicht bekannt: „In Kriegsgefangenschaft.“

Vermerk: Falls die Hausgehilfin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wird ihr der abgelieferte Altgeldbetrag auf einem neuen Kontr. bei dem Geldinstitut gutgeschrieben, bei dem sie den Vordruck eingereicht hat.

Zweites Beispiel:

Dieselben Voraussetzungen wie im ersten Beispiel, nur befindet sich der Haushaltsvorstand vorübergehend in Düsseldorf. Er hat RM. 500.— seines Bargeldbestandes bei sich, der Rest befindet sich in den Händen seiner Ehefrau in München.

Abgegeben von dem Vordruck, welche der 18jährige Sohn und die Hausgehilfin wie im ersten Beispiel abzugeben haben, sind drei Vordrucke auszufüllen:

Ein Vordruck ist von dem in Düsseldorf befindlichen Haushaltsvorstand für sich selbst wie folgt auszufüllen:

Ziffer 1): Sein eigener Name.

Ziffer 2): Sein eigenes Konto und, soweit bekannt, sämtliche Konten der Ehefrau und des 17jährigen Kindes mit Ausnahme des Postscheckkontos der Ehefrau in Berlin. (Summe aller Konten: RM 14 000.—).

Ziffer 3): RM 500.—

Ziffer 4): RM 14 500.— (falls unter Ziffer 2 sämtliche Konten der Familienmitglieder angegeben sind).

Ziffer 5): Sein eigener Name und seine Heimatanschrift.

Ziffer 6): Name der Ehefrau sowie der beiden Kinder von 17 und 10 Jahren.

Ein zweiter Vordruck ist von der Ehefrau auszufüllen:

Ziffer 1): Name der Ehefrau und die Namen der Kinder von 17 und 10 Jahren.

Ziffer 2): Die Konten der Ehefrau und des minderjährigen Sohnes; falls bekannt, auch die Konten des Ehemannes. Falls die Ehefrau wünscht, daß das abzuliefernde Bargeld auf ein Konto des Ehemannes überwiesen wird, ist dieses an erster Stelle aufzuführen. (Summe aller Konten: RM 4 200.—) (Gegebenenfalls zusätzlich der Altgeldguthaben des Ehemannes).

Ziffer 3): RM 1 550.— (einschließlich der RM 1 000.— Bargeld des Ehemannes).

Ziffer 4): RM 5 750.—

Ziffer 5): Name und Heimatanschrift (München) des Ehemannes.

Ziffer 6): Name des Ehemannes und seine gegenwärtige Anschrift.

Ein dritter Vordruck ist für das Pflegekind wie im ersten Beispiel, jedoch von der Ehefrau auszufüllen.

G. Sonstiges

Der Einreicher des Vordrucks erhält die 3. Ausfertigung sofort quittiert zurück; sie ist als Nachweis für die Anmeldung und Ablieferung des Altgeldes sorgfältig aufzubewahren. Gibt der Einreicher den Vordruck bei einer Hilsumtauschstelle ab, so hat er darauf zu achten, daß diese bei der Quittung auch das Geldinstitut angibt, an das das abgelieferte Bargeld zugunsten des Einreichers überwiesen werden soll.

Wenn Familienmitglieder des Haushaltsvorstandes (Ehefrau oder Kinder unter 18 Jahren) einen eigenen Vordruck abzugeben haben (vgl. A I), haben sie sich sofort mit dem Haushaltsvorstand in Verbindung zu setzen und zu erfragen, welches sein „Reichsmark-Abwicklungskonto“ ist (vgl. § 14 Abs. 2 des Währungsgesetzes und Abschnitt D II dieses Wegweisers). Sobald sie es erfahren haben, müssen sie es unverzüglich dem Geldinstitut angeben, das ihnen das abgelieferte Altgeld gutgeschrieben hat. Liefern sie keine Altgeldnoten ab, sondern melden nur Reichsmarkguthaben an, so haben sie die Mitteilung über das Reichsmark-Abwicklungskonto des Haushaltsvorstandes an das Geldinstitut zu richten, das von ihnen in Ziffer 2) des Vordrucks an erster Stelle aufgeführt worden ist. (Die Postscheckämter und Postsparkassen gelten in diesem Sinne nicht als Geldinstitute!) Hat der Familienangehörige nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der Postsparkasse, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto dem Geldinstitut mitzuteilen, bei dem er den Vordruck direkt oder durch Vermittlung einer Hilsumtauschstelle abgeben hatte.

Um die Abfertigung bei den Geldinstituten zu beschleunigen, sind die Altgeldnoten, sortiert nach Zwei-Mark-Scheinen, Fünf-Mark-Scheinen, Zehn-Mark-Scheinen usw. sowie nach Reichsmarknoten und alliierten Militärmarknoten abzuliefern.